

---

## Verhaltenskodex für Mitglieder des Verwaltungsrates

---

*In Übereinstimmung mit den Statuten und dem Geschäftsführungsreglement verpflichtet sich das unterzeichnende Mitglied des Verwaltungsrates der SSA dazu,*

- 1 – sich die im Rahmen der Vision/des Auftrages der Genossenschaft zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellungen anzueignen.
- 2 – sein Verwaltungsratsmandat unparteiisch und uneigennützig auszuüben.
- 3 – seine Sach- und Fachkenntnisse bestmöglich zum Vorteil der Genossenschaft und dem von ihm vertretenen Repertoire einzubringen.
- 4 – sich über seinen persönlichen Geschmack und seine eigenen künstlerischen Vorlieben hinaus zum Wohl der Urhebergemeinschaft einzusetzen.
- 5 – die Interessen der Genossenschaft und all seiner Mitglieder zu vertreten und sich davor zu hüten, spezifische Interessen oder die Interessen Einzelner bevorzugt zu behandeln.
- 6 – darauf zu achten, dass es nicht die eigenen Interessen in den Vordergrund stellt oder verfolgt.
- 7 – sich auf die Sitzungen durch aufmerksames Studium der versandten Unterlagen entsprechend vorzubereiten.
- 8 – davon Kenntnis zu nehmen, dass wiederholte Sitzungsabwesenheiten die Repräsentativität seines Repertoires innerhalb des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gefährden und das eigene Mandat in Frage stellen können.
- 9 – die Vertraulichkeit der Diskussionen und Unterlagen zu respektieren und davon Kenntnis zu nehmen, dass diese Pflicht auch über das Mandat hinaus weiterbesteht; im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Amtsverletzung sein Amt niederzulegen.
- 10 – seinen Dissens im Rahmen der Diskussionen zum Ausdruck zu bringen und loyal hinter den gefassten Beschlüssen zu stehen.
- 11 – jegliche Verfahrensabweichungen in Bezug auf das Geschäftsführungsreglement oder andere Reglemente aufzuzeigen.
- 12 – jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden; sich ausserdem aus Diskussionen im Sinne von Artikel 26.4 der Statuten zurückzuziehen, "wenn der Verwaltungsrat über eine Frage berät, die eines seiner Mitglieder persönlich betrifft".
- 13 – freiwillig jegliche Involvierung bei bzw. Beauftragung durch juristische Personen oder Körperschaften, die das Potential für einen Interessenkonflikt mit der Genossenschaft haben, anzugeben und Kenntnis davon zu nehmen, dass dadurch das eigene Mandat in Frage gestellt werden kann.
- 14 – freiwillig dem Präsidium allfällige Verwicklungen in Strafsachen anzuzeigen, die den Interessen der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder Schaden zufügen können.

Name und Vorname:

Mandat:

Datum und Unterschrift: